



M e r k b l a t t

Übernahme und Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung bei Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. bei Versicherungsfreiheit für Bezieher von Arbeitslosengeld

1. Allgemeine Hinweise

In der Zeit, in der Sie Arbeitslosengeld beziehen, übernimmt bzw. erstattet die Agentur für Arbeit Ihre Beiträge zur

- privaten Kranken- und Pflegeversicherung und/oder
- privaten Altersvorsorge oder Ihre freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

bis zu einem Höchstbetrag, wenn Sie vor Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. der Maßnahme von der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung befreit oder darin versicherungsfrei waren.

Waren Sie vor Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. der Maßnahme nicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, füllen Sie bitte neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld auch das Zusatzblatt „Sozialversicherung der Leistungsbezieher“ aus. Dem Zusatzblatt können Sie auch entnehmen, welche Unterlagen Ihre Agentur für Arbeit für die Bearbeitung benötigt. Den Vordruck erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit.

Die Beiträge werden grundsätzlich vom ersten Tag an, für den Sie Arbeitslosengeld beziehen, übernommen oder erstattet. Wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder die Bearbeitung Ihres Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt, werden die Beiträge nach Bewilligung des Arbeitslosengeldes rückwirkend grundsätzlich ab Beginn des Bezugs übernommen oder erstattet.

Die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Beiträge haben Sie in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Versicherungsunternehmen bzw. Ihrer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung anzeigen, dass Sie Arbeitslosengeld beantragen werden oder beantragt haben. Sie sollten sich auch erkundigen, wie Ihr Versicherungsschutz bis zur Bewilligung des Arbeitslosengeldes sichergestellt werden kann.

Von Ihrer Verpflichtung, Beiträge an Ihr privates Versicherungsunternehmen oder an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu zahlen, sind Sie insoweit befreit, als die Agentur für Arbeit Beiträge an das Versicherungsunternehmen bzw. die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zahlt.

Soweit Sie in diesem Merkblatt keine Antwort zu Ihren Fragen finden, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Kundennummer an Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

2. Private Kranken- und Pflegeversicherung

2.1 Befreiung von der Versicherungspflicht

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld werden Sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sie haben aber die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, wenn Sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht können Sie bereits vor Ihrer Arbeitslosmeldung bzw. bei Teilnahme an einer geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme vor dem Maßnahmebeginn einreichen. Sie müssen ihn jedoch spätestens 3 Monate nach Beginn der Versicherungspflicht stellen.

Den Befreiungsantrag können Sie bei jeder gesetzlichen Krankenkasse stellen, die Sie für die Pflichtversicherung wählen könnten (z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse, Ersatzkasse, Betriebs- oder Innungskrankenkasse). Besteht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld bereits eine Pflichtmitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse, ist diese für die Befreiung zuständig.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht, also grundsätzlich vom Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld an. War aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld bereits Versicherungspflicht eingetreten, wirkt die Befreiung rückwirkend vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn Sie oder Ihre Familie noch keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse in Anspruch genommen haben. Haben Sie bereits Leistungen der Krankenkasse beansprucht, wirkt die Befreiung erst vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Antrag auf die Befreiung folgt.

Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Sie gilt für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld und zwar auch dann, wenn Sie während des Leistungsbezugs aus der privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherung ausscheiden. Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen (z.B. wegen einer länger als 6 Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit) ist ein erneuter Antrag auf Befreiung zu stellen.

2.2 Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des 55. Lebensjahres

Versicherungspflicht tritt nicht ein, wenn Sie bei Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben und in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Leistungsbezugs nicht gesetzlich krankenversichert waren, also weder pflichtversichert, freiwillig versichert noch familienversichert. Wenn Sie danach versicherungsfrei sind, brauchen Sie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht zu stellen.

2.3 Beginn und Dauer der Beitragsübernahme

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt die Agentur für Arbeit

- grundsätzlich ab Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld,
- ab Beginn des zweiten Monats eines Ruhezeitraums, wenn Ihr Leistungsanspruch wegen einer Sperrzeit oder wegen einer Urlaubsabgeltung ruht.

Der Anspruch auf Übernahme der Beiträge besteht für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld, also auch während der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen.

2.4 Höhe der Beiträge

Die Agentur für Arbeit übernimmt die von Ihnen an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge

- für Ihre Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung,
- ggf. auch für die Krankheitskostenvollversicherung für Ihren Ehegatten und Ihre Kinder und
- für die Pflegeversicherung, ggf. auch für Ihre Familienmitglieder.

Die Beiträge werden jedoch höchstens bis zu der Höhe übernommen, bis zu der die Agentur für Arbeit ohne Ihre Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. ohne Ihre Versicherungsfreiheit Pflichtbeiträge zu zahlen hätte (Höchstbeiträge – vgl. Nr. 2.5).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes verringert sich durch die Übernahme der Beiträge nicht.

2.5 Berechnung der Höchstbeiträge

Als beitragspflichtige Einnahmen für die Berechnung der Beiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung werden 80 v.H. des täglichen Arbeitsentgelts berücksichtigt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt (vgl. Merkblatt für Arbeitslose – Merkblatt 1 - Nr. 4.1). Es werden jedoch höchstens 80 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt, das sind im Jahr 2010 täglich 100,00 Euro. Bei vollen Kalendermonaten werden grundsätzlich 30 Tage berücksichtigt.

Für die Berechnung der Beiträge ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung maßgeblich. Im Jahr 2010 beträgt dieser 14,9 v.H. Somit können 2010 täglich höchstens 14,90 Euro übernommen werden.

In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 1,95 v.H.; es können somit im Jahr 2010 täglich höchstens 1,95 Euro übernommen werden. Wenn Sie Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, beträgt der Beitragssatz nur die Hälfte des normalen Beitragssatzes, also 0,975 v.H. (Höchstbetrag 2010: 0,98 Euro täglich).

Beispiel:

Vor der Arbeitslosigkeit betrug das tägliche Arbeitsentgelt 150 Euro. Da dieser Betrag die tägliche Beitragsbemessungsgrenze von 125,00 Euro übersteigt, werden als beitragspflichtige Einnahmen lediglich 80 v.H. dieser Beitragsbemessungsgrenze, also täglich 100,00 Euro berücksichtigt. Somit werden von der Agentur für Arbeit täglich höchstens 14,90 Euro Krankenversicherungsbeiträge sowie 1,95 Euro Pflegeversicherungsbeiträge übernommen.

2.6 Zahlung der Beiträge

Die Agentur für Arbeit zahlt den zu übernehmenden Beitrag in voller Höhe grundsätzlich direkt an das Versicherungsunternehmen. Der Beitrag kann auf Ihren Wunsch hin auch an Sie überwiesen werden, wobei Sie dann im Rahmen des Versicherungsvertrages gegenüber Ihrem Versicherungsunternehmen in vollem Umfang zahlungspflichtig bleiben.

Die Überweisung der zu übernehmenden Beiträge erfolgt im Zusammenhang mit der Zahlung des Arbeitslosengeldes, also auch monatlich nachträglich.

2.7 Rückzahlung von Beiträgen

Wird die bewilligende Entscheidung über das Arbeitslosengeld rückwirkend aufgehoben und das überzahlte Arbeitslosengeld zurückgefordert (z.B. weil Sie eine Arbeitsaufnahme zu spät angezeigt haben), müssen Sie der Agentur für Arbeit die ggf. überzahlten Beiträge ersetzen. Ihre Agentur für Arbeit wird den zuviel gezahlten Beitrag von Ihnen zurückfordern. Zeigen Sie daher Veränderungen sofort an (vgl. Merkblatt für Arbeitslose - Merkblatt 1 – Nr. 8).

3. Private Altersvorsorge

3.1 Befreiung von der Versicherungspflicht

Wenn Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld von einem Rentenversicherungsträger von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind, besteht die Befreiung während des Bezugs von Arbeitslosengeld fort. Ihre Agentur für Arbeit

- übernimmt die Beiträge, die Sie an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen haben oder/und
- erstattet die von Ihnen freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

3.2 Beginn und Dauer der Beitragsübernahme bzw. -erstattung

Die Beiträge zur Altersvorsorge übernimmt bzw. erstattet die Agentur für Arbeit vom Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld an für die gesamte Dauer des Bezugs, also auch während einer Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen. Während der Zeit, in der Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit oder aus anderen Gründen (z.B. Urlaubsabgeltung) ruht, werden die Beiträge nicht übernommen bzw. nicht erstattet.

3.3 Höhe der Beiträge

Die Agentur für Arbeit übernimmt die von Ihnen nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Daneben oder an deren Stelle erstattet die Agentur für Arbeit von Ihnen freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge.

Die Agentur für Arbeit übernimmt bzw. erstattet die Beiträge insgesamt jedoch höchstens bis zu der Höhe, bis zu der sie ohne Ihre Befreiung von der Versicherungspflicht Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hätte (Höchstbeitrag – vgl. Nr. 3.4).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes verringert sich durch die Übernahme der Beiträge nicht.

3.4 Berechnung der Höchstbeiträge

Als beitragspflichtige Einnahmen zur Berechnung der Beiträge in der Rentenversicherung werden 80 v.H. des Arbeitsentgelts berücksichtigt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt (vgl. Merkblatt für Arbeitslose – Merkblatt 1 - Nr. 4.1). Es werden jedoch höchstens 80 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, das sind im Jahr 2010 in den alten Bundesländern täglich 146,66 Euro, in den neuen Bundesländern täglich 124,00 Euro. Bei vollen Kalendermonaten werden grundsätzlich 30 Tage berücksichtigt.

Ob der Beitrag zur Rentenversicherung nach der Beitragsbemessungsgrenze in den alten oder neuen Bundesländern berechnet wird, ist davon abhängig, in welchem der beiden Rechtskreise Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld überwiegend gegen Arbeitslosigkeit versichert waren.

Für die Berechnung der Beiträge ist der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich, das sind im Jahr 2010 in allen Bundesländern 19,9 v.H. Somit können 2010 täglich höchstens 29,19 Euro (alte Bundesländer) bzw. 24,68 Euro (neue Bundesländer) übernommen bzw. erstattet werden.

Beispiel:

Vor der Arbeitslosigkeit wurde eine Beschäftigung in München ausgeübt. Das tägliche Arbeitsentgelt betrug 200 Euro. Da dieser Betrag die tägliche Beitragsbemessungsgrenze der alten Bundesländer von 183,33 Euro übersteigt, werden als beitragspflichtige Einnahmen lediglich 80 v.H. dieser Beitragsbemessungsgrenze, also 146,66 Euro täglich berücksich-

tigt. Somit werden von der Agentur für Arbeit täglich höchstens 29,19 Euro Rentenversicherungsbeiträge übernommen bzw. erstattet.

3.5 Zahlung der Beiträge

Die Agentur für Arbeit zahlt den zu übernehmenden Beitrag in voller Höhe grundsätzlich direkt an Ihre Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bzw. an das Versicherungsunternehmen. Der an ein Versicherungsunternehmen zu zahlende Beitrag kann auf Ihren Wunsch hin auch an Sie überwiesen werden, wobei Sie dann im Rahmen des Versicherungsvertrages gegenüber Ihrem Versicherungsunternehmen in vollem Umfang zahlungspflichtig bleiben.

Die Überweisung der zu übernehmenden Beiträge erfolgt im Zusammenhang mit der Zahlung des Arbeitslosengeldes, also auch monatlich nachträglich.

Zu erstattende freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die Agentur für Arbeit an Sie aus. Die Erstattung dieser Beiträge zu den vorgenannten Terminen kann nur dann erfolgen, wenn Sie der Agentur für Arbeit jeweils einen Nachweis Ihrer Zahlung an den Rentenversicherungsträger vorgelegt haben.

3.6 Rückzahlung von Beiträgen

Wird die bewilligende Entscheidung über das Arbeitslosengeld rückwirkend aufgehoben und das überzahlte Arbeitslosengeld zurückgefordert (z.B. weil Sie eine Arbeitsaufnahme zu spät angezeigt haben), werden ggf. überzahlte Beiträge ebenfalls zurückgefordert. Soweit die Beiträge an Ihre Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an Ihr Versicherungsunternehmen gezahlt worden sind, wird Ihre Agentur für Arbeit die überzahlten Beiträge dort zurückfordern. Zeigen Sie daher Veränderungen sofort an (vgl. Merkblatt für Arbeitslose - Merkblatt 1 - Nr. 8).